



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
Direktion für europäische Angelegenheiten DEA

Schweizerinnen und Schweizer in der EU

Informationen zur Personenfreizügigkeit



Impressum

- Herausgeber: Eidgenössisches Departement
für auswärtige Angelegenheiten EDA
Direktion für europäische Angelegenheiten DEA
Taubenstrasse 16, 3003 Bern
www.eda.admin.ch/europa
- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Migration BFM
Quellenweg 6, 3003 Bern
www.bfm.admin.ch
- Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Arbeit
Effingerstrasse 31, 3003 Bern
www.seco.admin.ch
- Konzept: Zoebeli Communications AG, Bern
- Layout und Gestaltung: Oliver Slappnig, Herrenschwanden
- Fotos: Titelseite: Christoph Grünig, Biel
Porträtaufnahmen: S. 9: Xavier Granet;
S. 11: Christopher Pattberg;
S. 13: Toms Cirksis; S. 15: Martin Garnham;
S. 17: Katherin Wermke
Porträtttexte: Stand Mai 2013
- Bestellungen: Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Bundespublikationen
www.bundespublikationen.admin.ch
Bestellnummer: 201.348.D
- Fachkontakt: Information DEA
Tel.: +41 (0)31 322 22 22
E-Mail: europa@eda.admin.ch

Diese Publikation ist auch auf Französisch und Italienisch erhältlich und kann unter www.eda.admin.ch/europa/publikationen in elektronischer Form bezogen werden.

Inhalt

Einleitung	4
Personenfreizügigkeit: das Wichtigste in Kürze	5
– Worum geht es?	5
– Wen betrifft das Abkommen?	5
– Wo gilt das Abkommen?	6
– Welche Bereiche berührt das Abkommen nicht?	7
Einreise	7
Erwerbstätige	7
– Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	7
– Selbstständigerwerbende	8
– Grenzgängerinnen und Grenzgänger	8
– Dienstleistungserbringer	10
Nichterwerbstätige	10
– Rentnerinnen und Rentner	10
– Studierende	10
Arbeitssuche	12
Stellenvermittlung	12
Familiennachzug	14
Anerkennung von Berufsqualifikationen	14
Steuern	16
Soziale Sicherheit	16
– Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV)	16
– Berufliche Vorsorge (2. Säule)	18
– Krankenversicherung	18
– Unfallversicherung	19
– Familien- und Kinderzulagen	20
– Arbeitslosenversicherung (ALV)	20
Erwerb von Immobilien in der EU	20
Nützliche Adressen und Websites	21

Für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, die in der Schweiz leben und arbeiten möchten, gibt es ebenfalls eine Broschüre zum Personenfreizügigkeitsabkommen (www.bundespublikationen.admin.ch, Bestell-Nr. 201.349.D, 201.349.F, 201.349.I, 201.349.ENG).

Zur Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit wird im Lauftext für die einzelnen Personenkategorien in der Regel nur die männliche Form verwendet. Die Aussagen gelten aber selbstverständlich auch für die Vertreterinnen der jeweiligen Personengruppe.

Einleitung

Im Sommer 1999 unterzeichneten die Schweiz und die Europäische Union (EU) mit ihren Mitgliedstaaten sieben bilaterale Abkommen – darunter auch das Abkommen über den freien Personenverkehr. Das Abkommen ist seit dem 1. Juni 2002 in Kraft. Infolge der EU-Erweiterung am 1. Mai 2004 um zehn Mitgliedstaaten wurde es durch ein Protokoll ergänzt. Dieses regelt die schrittweise Einführung der Personenfreizügigkeit mit den neuen EU-Staaten und ist am 1. April 2006 in Kraft getreten. Nach dem EU-Beitritt von Bulgarien und Rumänien am 1. Januar 2007 wurde das Abkommen durch ein weiteres Protokoll ergänzt, das am 1. Juni 2009 in Kraft getreten ist. Im Zuge der EU-Erweiterung auf Kroatien verhandeln die Schweiz und die EU die Ausdehnung dieses Abkommens auf den neuen Mitgliedsstaat.

Durch das Freizügigkeitsabkommen können Schweizerinnen und Schweizer in den EU-Staaten vereinfacht eine Arbeit aufnehmen und sich dort niederlassen. Das Recht des freien Personenverkehrs beinhaltet Regeln zur Koordination der Sozialversicherungssysteme und zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen und wird ergänzt durch Regelungen zur begrenzten Erbringung von Dienstleistungen.

Die vorliegende Broschüre soll Ihnen helfen, sich einen ersten Überblick über die rechtliche Situation zu verschaffen.

Personenfreizügigkeit: das Wichtigste in Kürze

Worum geht es?

Mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen gelten für Schweizerinnen und Schweizer im EU-Raum weitgehend die gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie für EU-Bürgerinnen und -Bürger. Konkret haben Schweizer Staatsangehörige in der EU das Recht:

- auf geografische und berufliche Mobilität (Schweizer können innerhalb des EU-Raums jederzeit den Wohnort, den Arbeitsort und die Stelle wechseln);
- auf gleiche Arbeitsbedingungen;
- auf koordinierten Sozialversicherungsschutz;
- im Falle einer Erwerbstätigkeit auf gleiche soziale und steuerliche Vergünstigungen;
- selbstständigerwerbend zu sein;
- während einer beschränkten Zeit Dienstleistungen zu erbringen;
- auf Anerkennung von Berufsqualifikationen im Hinblick auf die Zulassung zu einer reglementierten Erwerbstätigkeit;
- auf Familiennachzug;
- auf einen sechsmonatigen Aufenthalt für die Arbeitssuche;
- unter gewissen Bedingungen im Land zu bleiben, auch wenn sie nicht mehr erwerbstätig sind;
- im jeweiligen Land unter gewissen Bedingungen Immobilien zu erwerben.

Das Abkommen erlaubt die Ausstellung langfristiger (für fünf Jahre) und kurzfristiger (für bis zu einem Jahr) Aufenthaltsbewilligungen. Bei Erwerbstätigkeit wird die Aufenthaltsbewilligung erneuert.

Erwerbstätige

Sowohl Arbeitnehmer als auch Selbstständigerwerbende haben im jeweiligen Vertragsstaat (Schweiz oder EU-/EFTA-Mitgliedstaat) das Recht auf Einreise, Aufenthalt und die Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Nichterwerbstätige

Nicht erwerbstätige Personen wie Rentner und Studierende haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt, sofern sie krankenversichert sind und über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, damit sie nicht der Sozialhilfe des entsprechenden EU-Staats zur Last fallen.

Dienstleistungen

Dienstleistungserbringer (Selbstständigerwerbende oder entsandte Arbeitnehmer) können während maximal 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr ein Recht auf Einreise und Aufenthalt geltend machen.

Personenfreizügigkeit Schweiz/EU: die Etappen

21. Juni 1999: Unterzeichnung des Freizügigkeitsabkommens (EU-15)

21. Mai 2000: Referendum in der Schweiz (angenommen mit 67,2% Ja-Stimmen)

1. Juni 2002: Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens

26. Oktober 2004: Unterzeichnung des Protokolls I (EU-10)

25. September 2005: Referendum in der Schweiz (angenommen mit 56,0% Ja-Stimmen)

1. April 2006: Inkrafttreten des Protokolls I

27. Mai 2008: Unterzeichnung des Protokolls II (Bulgarien, Rumänien)

8. Februar 2009: Referendum in der Schweiz (angenommen mit 59,6% Ja-Stimmen)

1. Juni 2009: Inkrafttreten des Protokolls II

Wen betrifft das Abkommen?

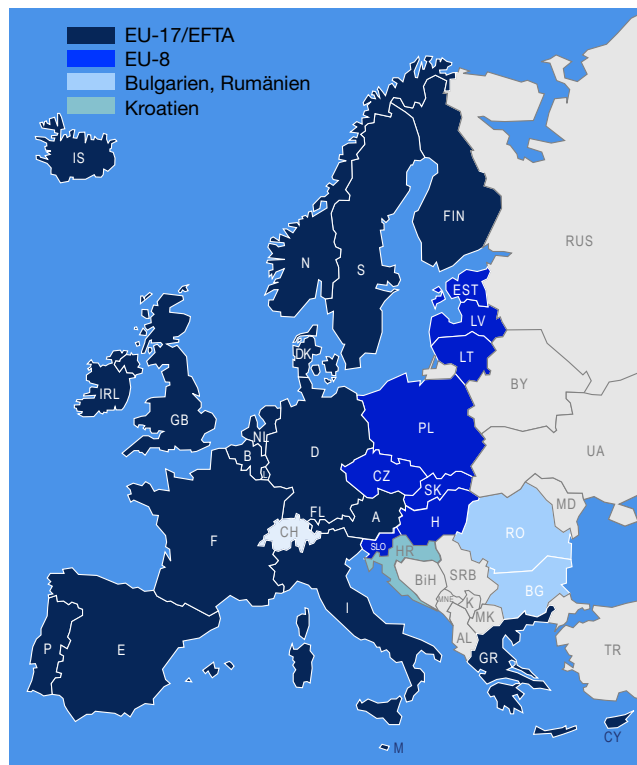
Das Personenfreizügigkeitsabkommen und die ergänzenden Protokolle richten sich an alle Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten¹ (Inhaber eines EU-Passes) und der EFTA-Staaten² inklusive der Schweiz. Staatsangehörige von Drittstaaten sind vom Abkommen grundsätzlich nicht betroffen. Ausnahmen bestehen beim Familiennachzug und für Arbeitnehmer aus Drittstaaten, die im Arbeitsmarkt der Schweiz oder der EU integriert sind und im Auftrag ihres Arbeitgebers in einem anderen Vertragsstaat vorübergehend Dienstleistungen erbringen (entsandte Arbeitnehmer).

Ein Recht auf Personenfreizügigkeit haben sowohl Erwerbstätige (Arbeitnehmer und Selbstständigerwerbende) als auch Nichterwerbstätige (Rentner, Studierende und andere), die krankenversichert sind und über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können, ohne in ihrem Gastland Sozialhilfe in Anspruch nehmen zu müssen.

¹ Für kroatische Staatsangehörige siehe S. 6

² Der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) gehören Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz an.

Personenfreizügigkeit: das Wichtigste in Kürze



Wo gilt das Abkommen?

Das Freizügigkeitsabkommen und die Protokolle gelten in der Schweiz und auf den Staatsgebieten der EU-Mitgliedstaaten³ (mit Ausnahmen⁴).

Basisabkommen von 1999: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien (EU-15)

Protokoll I von 2004: Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern (EU-10)

Protokoll II von 2008: Bulgarien (BG) und Rumänien (RO)

Weitere gebräuchliche Abkürzungen:

EU-8: EU-10 ohne Malta und Zypern

EU-17: EU-15 plus Malta und Zypern

EU-25: alle EU-Staaten ohne Bulgarien und Rumänien

EU-27: alle EU-Staaten

Das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU wurde vorerst für eine Dauer von sieben Jahren abgeschlossen. 2009 hat das Schweizer Stimmvolk entschieden, das Abkommen zu verlängern. Die EU hatte ihrerseits vorgängig festgehalten, dass sie das Abkommen stillschweigend verlängern will.

EU-Mitgliedstaaten

Für Schweizer Staatsbürger gilt die volle Personenfreizügigkeit in allen 27 Mitgliedstaaten der EU. Sie haben in den EU-Staaten ein Anrecht auf erleichterte Niederlassung und auf Gleichbehandlung mit Inländern bei der Aufnahme und Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Infolge der EU-Erweiterung auf Kroatien haben die Schweiz und die EU 2013 Verhandlungen zur entsprechenden Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens aufgenommen. Dabei geht es im Wesentlichen um eine Übergangsregelung für die Einführung der Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und Kroatien. Die Schweiz strebt den Abschluss eines Protokolls an, welches in Bezug auf die Übergangsregelung mindestens eine gleichwertige Lösung enthält, wie die zwei bisherigen Erweiterungsprotokolle vorgesehen haben. Solange dieses Protokoll nicht in Kraft ist, gibt es zwischen der Schweiz und Kroatien noch keinen freien Personenverkehr.

EFTA-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein

Gleichzeitig wie mit den Staaten der EU-15 wurde die Personenfreizügigkeit mit Norwegen und Island eingeführt. Schweizer Bürger haben Anspruch auf Inländerbehandlung in diesen beiden Ländern. Entsprechende Regelungen über die Einführung der Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz, Norwegen und Island sind im Übereinkommen der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Konvention) enthalten.

Liechtenstein hat die Möglichkeit, den Zuzug schweizerischer Staatsangehöriger auf ein jährliches Kontingent von zwölf erwerbstätigen Personen und fünf Nichterwerbstätigen zu beschränken.

3 Das Freizügigkeitsabkommen inklusive Protokolle gilt auch auf folgenden Staatsgebieten:

- Åland-Inseln (Finnland)
- Guadeloupe (inkl. La Désirade, Les Saintes, Marie-Galante, Saint-Barthélemy und dem französischen Teil von Saint-Martin), Martinique, Guayana, La Réunion (Frankreich)
- Berg Athos (Griechenland)
- Gibraltar (Grossbritannien)
- Azoren, Madeira (Portugal)
- Balearn, Kanarische Inseln, Ceuta, Melilla (Spanien)
- Vorläufig nur von der Regierung der Republik Zypern kontrollierter Teil Zyperns

4 Auf folgenden Staatsgebieten gilt das Abkommen inklusive Protokolle nicht:

- Monaco, Andorra, San Marino, Vatikan
- Färöer, Grönland
- Kanalinseln und Isle of Man, Akrotiri und Dhekelia (Zypern), Anguilla, Cayman-Inseln, Falklandinseln, South Georgia, südliche Sandwich-Inseln, Montserrat, Pitcairn, Sankt Helena und abhängige Gebiete, britische Gebiete der Antarktis, Turks und Caicos, britische Jungferninseln, Bermudainseln u. a.
- Neukaledonien und abhängige Gebiete, Französisch-Polynesien, französische Gebiete in der südlichen Hemisphäre und der Antarktis, Wallis und Futuna, Mayotte, Saint-Pierre-et-Miquelon, Aruba
- Niederländische Antillen: Bonaire, Curaçao, Saba, Saint-Martin, Sint Eustatius

Einreise / Erwerbstätige

Welche Bereiche berührt das Abkommen nicht?

- Die Grenzkontrollen zwischen der Schweiz und der EU sind im Freizügigkeitsabkommen nicht geregelt. Auch mit der Beteiligung der Schweiz an der Schengen-Zusammenarbeit finden an der Schweizer Grenze Zollkontrollen und bei Verdacht Personenkontrollen statt.
- Das Freizügigkeitsabkommen hat keinen Einfluss auf die in den einzelnen Staaten geltenden Steuersysteme.
- Jedes Land behält die eigene Gesetzgebung auf den Gebieten Arbeitsrecht, Aufenthaltsrecht und soziale Sicherheit. Mit dem Abkommen werden die einzelnen Systeme jedoch besser koordiniert.
- Auf die Bereiche Bürgerrecht, Erbrecht, Familienrecht, Fürsorge und Militärdienst hat das bilaterale Abkommen keinen Einfluss.

Einreise

Ich möchte in die EU einreisen. Welche Papiere brauche ich?

Sie und Ihre Familienangehörigen können mit einer gültigen Identitätskarte oder einem gültigen Reisepass in einen EU-Staat einreisen. Wenn Ihre Familienangehörigen weder Schweizer noch EU-Bürger sind, kann für sie unter Umständen ein Visum verlangt werden. Am besten klären Sie die Bedingungen beim zuständigen Konsulat oder bei der Botschaft Ihres künftigen Gastlandes ab.

Erwerbstätige

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Ich möchte in der EU leben und bei einem EU-Arbeitgeber tätig sein. Welche Voraussetzungen müssen dazu erfüllt sein?

Grundsätzlich haben Sie als Schweizer Staatsangehöriger das Recht, sich in einem EU-Staat aufzuhalten und dort einer Arbeit nachzugehen. Dazu erteilt Ihnen das Gastland eine Aufenthaltsbewilligung.

Wovon hängt die Art der Aufenthaltsbewilligung ab?

Es kommt darauf an, wie lange Sie in der EU arbeiten wollen.

- Arbeitsverhältnis von bis zu drei Monaten:
Gehen Sie in der EU ein Arbeitsverhältnis von höchstens drei Monaten ein, benötigen Sie grundsätzlich keine Aufenthaltsbewilligung.
- Arbeitsverhältnis zwischen drei Monaten und einem Jahr:
Sie erhalten eine Aufenthaltsbewilligung für die Dauer des Arbeitsvertrages.
- Arbeitsverhältnis für mindestens ein Jahr oder unbefristeter Vertrag:
Sie erhalten im Gastland eine Aufenthaltsbewilligung für fünf Jahre. Diese wird nach Ablauf automatisch um mindestens fünf Jahre verlängert. Bei der ersten Verlängerung

kann jedoch die Gültigkeitsdauer Ihrer Aufenthaltsbewilligung bis auf ein Jahr beschränkt werden, wenn Sie seit mehr als zwölf aufeinanderfolgenden Monaten unfreiwillig arbeitslos sind.

Welche Unterlagen dürfen die Behörden des Gastlandes zur Erteilung der Aufenthaltsbewilligung von mir verlangen?

- Den Ausweis, mit dem Sie in das EU-Land eingereist sind;
- die Anstellungserklärung des Arbeitgebers oder eine Arbeitsbescheinigung.

Kann mir die Aufenthaltsbewilligung wegen unfreiwilliger Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Unfall entzogen werden?

Nein, doch bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit benötigen Sie eine Bestätigung des zuständigen Arbeitsamts, aus der hervorgeht, dass Sie unverschuldet arbeitslos sind.

Darf ich im Gastland den Aufenthalts- und Arbeitsort wechseln?

Ja, Sie haben das Recht auf geografische Mobilität, d. h., Sie können jederzeit den Aufenthalts- und Arbeitsort wechseln.

Darf ich im Gastland die Arbeitsstelle wechseln? Darf ich mich in der EU selbstständig machen?

Ja, Sie haben das Recht auf berufliche Mobilität, d. h., Sie können jederzeit den Beruf wechseln oder sich selbstständig machen.

Erwerbstätige

Selbstständigerwerbende

Ich möchte in der EU selbstständigerwerbend sein. Wie gehe ich vor?

Wenn Sie sich zur selbstständigen Erwerbstätigkeit im EU-Raum niederlassen wollen, erhalten Sie vom Gastland eine Aufenthaltsbewilligung.

Für die selbstständige Berufsausübung gelten die gleichen Anforderungen (z. B. Pflicht zur Eintragung in Berufsregister) wie für Staatsangehörige des Gastlandes.

Welche Unterlagen dürfen die Behörden des Gastlandes zur Erteilung der Aufenthaltsbewilligung von mir verlangen?

- Den Ausweis, mit dem Sie in das Gastland eingereist sind;
- den Nachweis der selbstständigen Berufstätigkeit.

Darf ich im Gastland als Selbstständigerwerbender den Aufenthalts- und Arbeitsort wechseln?

Ja, Sie haben das Recht auf geografische Mobilität, d. h., Sie können jederzeit den Aufenthalts- und Arbeitsort wechseln.

Darf ich den Beruf wechseln? Kann ich von einer selbstständigen zu einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit übergehen?

Ja, Sie haben das Recht auf berufliche Mobilität, d. h., Sie können jederzeit den Beruf wechseln und von einer selbstständigen zu einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit übergehen.

Grenzgängerinnen und Grenzgänger

Was gilt für mich als Grenzgänger grundsätzlich?

Als Grenzgänger haben Sie in der Schweiz Wohnsitz und gehen in einem EU-/EFTA-Vertragsstaat einer Erwerbstätigkeit nach.

- Sie müssen mindestens einmal pro Woche an Ihren Wohnort in der Schweiz zurückkehren.
- Sie können als Grenzgänger selbstständigerwerbend sein.
- Im Zusammenhang mit Ihrer Arbeitstätigkeit können Sie in der EU eine Zweitwohnung und Geschäftsräume erwerben.
- Sie geniessen umfassende berufliche und geografische Mobilität.

Ich wohne in der EU, arbeite aber in der Schweiz. Was bedeutet die Personenfreizügigkeit für mich?

Ob Arbeitnehmer oder Selbstständigerwerbender – in der EU gelten Sie als nicht erwerbstätig. Sie haben Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung in der EU, wenn Sie die Voraussetzungen für Nichterwerbstätige erfüllen.

Grenzgänger als Arbeitnehmer

Ich wohne in der Schweiz und möchte in einem EU-Vertragsstaat eine Stelle annehmen. Welche Papiere benötige ich?

Sie benötigen eine Sonderbescheinigung für Grenzgänger (Grenzgängerbewilligung = Arbeitsbewilligung). Eine Aufenthaltsbewilligung ist nicht erforderlich. Voraussetzung für die Erteilung der Grenzgängerbewilligung ist, dass Sie mindestens einmal pro Woche an Ihren Wohnort in der Schweiz zurückkehren.

Wenn die Beschäftigung mehr als drei Monate und weniger als ein Jahr dauert, erteilt Ihnen die zuständige Behörde die Grenzgängerbewilligung für die Dauer der Beschäftigung.

Wenn die Beschäftigung mehr als ein Jahr dauert, erteilt Ihnen die zuständige Behörde die Grenzgängerbewilligung für mindestens fünf Jahre.

In beiden Fällen wird Ihre Bewilligung verlängert, wenn Sie nachweisen, dass Sie weiterhin erwerbstätig sind.



«Ich wollte schon immer im Ausland arbeiten. Das liegt an meinem Interesse an den verschiedenen Kulturen. 1992 ging mein Traum in Erfüllung: Die damalige Swissair schickte mich nach Casablanca. Es folgten Aufenthalte in Moskau, Berlin, Frankfurt und München. Anschliessend kehrte ich in die Schweiz zurück. Von Genf aus betreute ich multinationale Grossunternehmen. Nach dem Grounding der Swissair wechselte ich zu SWISS.

Für die Stelle in Paris habe ich mich mit Begeisterung entschieden. Hier gefallen mir besonders das internationale Flair und die grossen Bauwerke. Im Fenster meines Nachbarn spiegelt sich der Eiffelturm.

Leider ist Paris eine hektische Stadt. Die Leute rennen ständig, und ich neige dazu, es ihnen gleichzutun. Das oft gehörte Vorurteil, die Pariser seien arrogant, kann ich aber nicht bestätigen. Im Gegenteil: Sie sind sehr hilfsbereit.

Dank der Personenfreizügigkeit kann ich hier ohne grössere Formalitäten arbeiten.»

Alter: 49

Wohnort: Paris

Beruf: Director, Head of France and Benelux

Arbeitgeberin: Swiss International Air Lines

In Frankreich seit: Januar 2008

Erwerbstätige / Nichterwerbstätige

Selbstständigerwerbende Grenzgängerinnen und Grenzgänger

Ich wohne in der Schweiz und möchte in einem EU-Mitgliedstaat eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben. Welche Papiere benötige ich?

Als selbstständigerwerbender Grenzgänger benötigen Sie keine Aufenthaltsbewilligung. Sie erhalten von Anfang an eine Bewilligung für mindestens fünf Jahre, wenn Sie belegen können, dass Sie einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen.

Dienstleistungserbringer

Welche Dienstleistungen sind durch das Abkommen liberalisiert?

Das Abkommen über den freien Personenverkehr enthält eine beschränkte Liberalisierung der grenzüberschreitenden personenbezogenen Dienstleistungen. Es geht zum einen um die befristete Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ohne Niederlassung in der EU und zum andern um jene Arbeitnehmer, die von einer Firma mit Sitz in der Schweiz in die EU entsandt werden, um eine Dienstleistung zu erbringen.

Ich habe ein Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz und erbringe auch in der EU Dienstleistungen. Was gilt mit dem Freizügigkeitsabkommen für meine Schweizer Arbeitnehmer?

Mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen haben Sie und Ihre Arbeitnehmer grundsätzlich das Recht, sich in einen EU-Staat zu begeben und dort für eine befristete Zeit von 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr bewilligungsfrei Dienstleistungen zu erbringen. Ausgenommen sind der Personalverleih, die Arbeitsvermittlung und bewilligungspflichtige Finanzdienstleistungen.

Das Recht auf Dienstleistungserbringung (bzw. die Ausstellung einer Bewilligung) ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit Ihrer Arbeitnehmer, wenn diese in den regulären Arbeitsmarkt der Schweiz integriert sind und im Rahmen der Dienstleistung in den Vertragsstaat entsandt werden. Ihre Mitarbeiter ausländischer Herkunft können aber in gewissen EU- und EFTA-Staaten⁵ allenfalls visumpflichtig sein.

Aufenthalte von mehr als 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr zwecks Dienstleistungserbringung werden grundsätzlich nicht durch das Personenfreizügigkeitsabkommen geregelt, sondern durch das Ausländerrecht der

einzelnen EU- oder EFTA-Staaten. Einschränkungen, wie z. B. der Inländervorrang, können geltend gemacht werden. Wenn sich Ihre Dienstleistung auf ein entsprechendes bilaterales Abkommen zwischen der Schweiz und der EU stützt, z. B. im öffentlichen Beschaffungswesen oder im Land- und Flugverkehr, gilt die Personenfreizügigkeit für die ganze Dauer Ihres Aufenthalts, auch wenn diese mehr als 90 Arbeitstage beträgt.

Nichterwerbstätige

Rentnerinnen und Rentner

Ich bin Rentner und möchte in der EU wohnen. Welche Voraussetzungen müssen dazu erfüllt sein?

- Sie müssen den Nachweis erbringen, dass Sie über:
- ausreichende finanzielle Mittel verfügen, sodass Sie während Ihres Aufenthalts keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen;
 - einen Krankenversicherungsschutz verfügen, der sämtliche Risiken (insbesondere Krankheit und Unfall) abdeckt.

Erfüllen Sie diese Bedingungen, erhalten Sie eine Aufenthaltsbewilligung für mindestens fünf Jahre.⁶ Ihre Aufenthaltsbewilligung wird automatisch um mindestens fünf Jahre verlängert, wenn diese Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

Studierende

Ich möchte ein paar Semester in der EU studieren. Wie lange kann ich mich im Gastland aufhalten? Brauche ich eine Aufenthaltsbewilligung?

Als Student erhalten Sie eine Aufenthaltsbewilligung für bis zu zwölf Monate. Dazu sind notwendig:

- Nachweis über genügend finanzielle Mittel während des Studienaufenthalts (das Gastland gewährt Ihnen in der Regel keine Sozialhilfe);
- Einschreibebestätigung einer anerkannten Schule oder Universität mit dem Hauptziel einer beruflichen Ausbildung;
- Krankenversicherungsschutz mit Abdeckung sämtlicher Risiken (Krankheit und Unfall) und Ereignisse (Mutterchaft).

Ihre Aufenthaltsbewilligung wird jährlich um weitere zwölf Monate verlängert – wenn der Rest der Ausbildung jedoch weniger als ein Jahr dauert, nur noch für die verbleibende Studienzeit.

⁵ Zu diesen Staaten gehören Grossbritannien und Irland, die an der Visakoooperation des Schengen-Raums nicht teilnehmen, sowie Bulgarien, Liechtenstein, Rumänien und Zypern, die derzeit noch nicht dem Schengen-Raum angehören.

⁶ Die Behörden des Gastlandes können jedoch bereits nach Ablauf der ersten zwei Jahre die Erneuerung der Aufenthaltsbewilligung verlangen.



«Nach einer Polygrafen-Lehre absolvierte ich eine Ausbildung zum Werbetexter. Danach suchte ich eine Praktikumsstelle, um das theoretische Wissen in der Praxis anzuwenden. Ich hatte seit jeher den Wunsch, einmal im Ausland zu arbeiten. Also bewarb ich mich für den Praktikumsplatz bei der Kommunikationsagentur Simple in Köln, wo ich nun seit einem Jahr Ausstellungen konzipiere. In Köln wurde ich mit offenen Armen empfangen. Die Leute hier sind Fremden gegenüber sehr aufgeschlossen. Dank meinen Mitbewohnern und meinen Arbeitskollegen habe ich in der Stadt schnell Fuss gefasst. Heimweh hatte ich nie. Dafür hat mich das Leben hier zu fest in seinen Bann gezogen.

Dank der Personenfreizügigkeit brauche ich keine Arbeitsbewilligung, lediglich eine Aufenthaltsbewilligung, die ich ohne grossen Aufwand erhalten habe.

Nun habe ich mich für die Designhochschule in Köln beworben. Aber auch wenn ich dort nicht angenommen werde, bleibe ich die nächsten Jahre in Köln; ich habe mich nicht nur in die Stadt, sondern auch in eine Frau von hier verliebt.»

Alter: 23

Wohnort: Köln

Beruf: Praktikant Text und Konzept

Arbeitgeberin: simple GmbH

**In Deutschland seit:
Juni 2012**

Nichterwerbstätige / Arbeitssuche / Stellenvermittlung

Kann ich im EU-Gastland als Schweizer Student eine bezahlte Nebenbeschäftigung annehmen?

Ja, doch der Aufenthaltsstaat kann die maximale Anzahl der Arbeitsstunden vorschreiben.

Kann auch meine Familie in die EU mitkommen, wenn ich für eine gewisse Zeit in der EU studiere?

Ja, Sie können Ihre Ehepartnerin oder Ihren Ehepartner sowie Ihre unterhaltsberechtigten Kinder in die EU mitnehmen.

Erhalte ich dank dem Freizügigkeitsabkommen leichter einen Austauschplatz an einer Universität in der EU? Und wie steht es mit den Studiengebühren und Stipendien an europäischen Universitäten?

Diese Fragen sind im Freizügigkeitsabkommen nicht geregelt.

Zulassung zu Studien und Nachdiplomstudien

Die Schulen und Universitäten sind frei in der Gestaltung ihrer Aufnahmebedingungen für Studierende aus Drittstaaten wie der Schweiz. Je nach Gastland und Universität können die Studierenden aus der Schweiz unter Umständen an der Hürde einer Aufnahmebeschränkung scheitern. Um u. a. die Mobilität von Studierenden zu erleichtern, ist die Schweiz seit dem 1. Januar 2011 an den EU-Bildungsprogrammen vollständig beteiligt. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie bei der Mobilitätsstelle Ihrer Universität.

Die Anerkennung von Diplomen im Hinblick auf die Zulassung zu Studien und Nachdiplomstudien ist – im Gegensatz zur Zulassung zu einer reglementierten Erwerbstätigkeit – nicht Gegenstand des Personenfreizügigkeitsabkommens.

Studiengebühren

Schweizer Studierende müssen im EU-Raum, je nach Gastland und Universität, erheblich höhere Studiengebühren bezahlen als einheimische Studierende.

Kinder von Schweizern mit Wohnsitz in der EU sind den Bürgern des betreffenden EU-Mitgliedstaats gleichgestellt.

Stipendien

Da die Stipendien im Abkommen nicht geregelt sind, erkundigen Sie sich am besten bei den Behörden, Schulen oder Universitäten vor Ort über die Bedingungen zur Gewährung eines Stipendiums.

Arbeitssuche

Ich bin Schweizer und suche in der EU eine Stelle. Wie gehe ich vor?

Sie können sich sechs Monate lang in einem EU-Staat aufhalten, um dort eine Beschäftigung zu suchen. Als Arbeitssuchender haben Sie in dieser Zeit Anspruch auf die gleiche Vermittlungshilfe der Arbeitsämter wie die Staatsangehörigen des jeweiligen Gastlandes.

Auch nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses mit einer Dauer von weniger als einem Jahr können Sie während maximal weiterer sechs Monate im Gastland bleiben, um eine neue Anstellung zu finden, wenn Sie:

- über genügend finanzielle Eigenmittel verfügen, sodass Sie keine Fürsorgeleistungen beanspruchen müssen;
- nachweisen, dass Sie eine Krankenversicherung haben, die sämtliche Risiken (insbesondere Krankheit und Unfall) abdeckt.

Haben Sie auf Grund Ihrer Beschäftigung im Gastland einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erworben, geniessen Sie so lange ein Aufenthaltsrecht, wie Ihr Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung dauert.

Wenn Sie in der EU eine Stelle suchen, können Sie die Dienstleistungen von EURES (EUROpean Employment Services, www.eures.ch) in Anspruch nehmen (siehe Adressen S. 21).

Stellensuchende Schweizer können vor ihrer Abreise bei der Arbeitslosenkasse das Formular E301 verlangen für eine allfällige Totalisierung der Arbeitslosenbeiträge im Ausland.

Stellenvermittlung

Wo erhalte ich nützliche Informationen über die Situation auf dem Arbeitsmarkt der EU?

Die Schweiz und die EU arbeiten im Bereich der Arbeitsvermittlung zusammen. Im Rahmen des EURES-Netzes werden Stellenangebote und Arbeitsgesuche zusammengeführt und abgeglichen. Weiter werden mithilfe des Netzwerks Informationen über die Bereiche Arbeitsmarktlage sowie Lebens- und Arbeitsbedingungen angeboten.

www.eures.ch

In der Schweiz liegt die Federführung im Bereich Stellenvermittlung beim Staatssekretariat für Wirtschaft SECO.

Das Informationsangebot der EU ist im Internet abrufbar: www.ec.europa.eu



«In der Schweiz arbeitete ich lange Jahre als Chef einer Einwohner- und Fremdenkontrolle. Umso schockierter war ich, als ich bei meiner Ankunft in Lettland zur Fremdenpolizei musste. Dort herrschte das pure Chaos. Wer morgens um 9 Uhr eintraf, konnte froh sein, wenn er um 15 Uhr an die Reihe kam. Nach dem Beitritt zur EU wurde in den lettischen Amtsstuben effizienter gearbeitet. Schweizer mussten aber weiter in langen Schlangen anstehen. Das hat sich erst mit dem Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens mit Lettland im Jahr 2006 verändert: Nun sind Schweizer den EU-Bürgern gleichgestellt und müssen für eine Aufenthaltsbewilligung nur kurz vorsprechen.

Die lettische Natur mit ihren Seen und dem Meer ist einzigartig. Sooft wie möglich bin ich mit meiner Staffelei unterwegs. Meine Gemälde habe ich bei verschiedenen Ausstellungen in Lettland gezeigt – und 2007 erstmals in der Schweiz.»

Alter: 72

Wohnort: Kekava

Beruf: Kunstmaler und Autor

In Lettland seit: Mai 1996

Familiennachzug / Anerkennung von Berufsqualifikationen

Familiennachzug

Wer gilt als meine «Familie»?

- Ihr Ehepartner und Ihre Kinder, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder für deren Unterhalt Sie aufkommen.
- Ihre Eltern und die Eltern des Ehepartners, für deren Unterhalt Sie aufkommen.
- Wenn Sie Student sind: Ihr Ehepartner und Ihre unterhaltsberechtigten Kinder.

Kann meine Familie problemlos mitreisen? Wie steht es mit dem Aufenthalts- und Arbeitsrecht für Ehepartner und Kinder?

Ungeachtet der Aufenthaltsdauer haben Sie mit dem Freizügigkeitsabkommen grundsätzlich das Recht auf Familiennachzug, sofern Sie über eine geeignete Wohnung für Ihre Familie verfügen. Ehepartner und Kinder haben zudem, ungeachtet ihrer Staatsbürgerschaft, das Recht, erwerbstätig zu sein. Für Familienmitglieder, die keinen EU-/EFTA- oder Schweizer Pass haben, kann das Gastland unter Umständen ein Einreisevisum verlangen (siehe S. 10, Fussnote 5).

Ich bin Grenzgänger, wohne mit meiner Familie in der Schweiz, arbeite jedoch in der EU. Wo werden die Kinder zur Schule gehen?

Ihre Kinder werden in der Regel an Ihrem Wohnsitz eingeschult, d. h. in der Schweiz. Auf Wunsch können sie jedoch auch in der EU zur Schule gehen.

Anerkennung von Berufsqualifikationen

Zulassung zu einer Erwerbstätigkeit

Die Anerkennung von Berufsqualifikationen ist nur dann nötig, wenn Ihr Beruf im Aufnahmestaat reglementiert ist (siehe Kasten). In der Schweiz erworbene Diplome werden in der EU grundsätzlich anerkannt, sofern sie in der Schweiz zur Ausübung eines bestimmten Berufs berechtigen. Da jeder Staat die jeweiligen Ausbildungsstandards selbst bestimmt, kann von einem Schweizer allerdings verlangt werden, dass er seine Ausbildung ergänzt, wenn sie von der Dauer oder vom Inhalt her wesentliche Unterschiede zu jener im Aufnahmestaat aufweist. Dies erfolgt meistens mittels Ausgleichsmassnahmen in Form einer Prüfung oder eines Anpassungslehrgangs.

Für die sieben Berufe Arzt, Zahnarzt, Apotheker, Veterinär, Hebamme, Pflegepersonal und Architekt gelten spezielle Regeln, da die Ausbildungsanforderungen harmonisiert sind. Schweizerische Ausbildungsgänge genügen diesen Anforderungen in den meisten Fällen. Bei diesen Berufen darf für die im Freizügigkeitsabkommen festgehaltenen Titel keine zusätzliche Ausgleichsmassnahme verlangt werden.

Reglementierte Berufe mit Spezialregelungen

Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Apotheker

Die eidgenössischen Diplome in Medizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin und Pharmazie werden in den EU-Mitgliedstaaten als gleichwertig anerkannt. Dies erlaubt die selbstständige Berufsausübung in einem EU-Staat.

Architekt

Voraussetzung ist ein vierjähriges Hochschulstudium. Anerkannt werden die Abschlüsse, welche im Anhang III des Personenfreizügigkeitsabkommens aufgelistet sind.

Rechtsanwalt

Es ist möglich, den Rechtsanwaltsberuf in einem Mitgliedstaat der EU auf unbestimmte Zeit unter dem in der Schweiz erworbenen Titel auszuüben. Bei der Vertretung von Mandanten vor Gericht kann der Aufnahmestaat die Auflage machen, dass der ausländische Anwalt im Einvernehmen mit einem beim angerufenen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt handelt. Nach dreijähriger Tätigkeit im Aufnahmestaat besteht Anrecht auf Gleichstellung mit den Rechtsanwälten des Gastlandes.

Für Fragen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen können Sie sich an die EU-Kontaktstelle des jeweiligen Landes wenden: www.ec.europa.eu/internal_market/qualifications/contact/national_contact_points_en.htm

Zulassung zu Studien

Die Anerkennung von Diplomen im Hinblick auf die Zulassung zu Studien und Nachdiplomstudien ist nicht Gegenstand des Personenfreizügigkeitsabkommens. Regelungen dazu gibt es in einzelnen Abkommen, welche die Schweiz mit ihren Nachbarstaaten abgeschlossen hat, sowie in der Lissabon-Konvention über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich, welche die Schweiz ratifiziert hat.

Es empfiehlt sich, Auskünfte direkt bei den einzelnen Schulen und Universitäten einzuholen.

Führerausweis und ähnliche Bewilligungen

Diese Bereiche sind nicht Gegenstand des Freizügigkeitsabkommens.



«Als ich 1966 als Au-pair-Mädchen mit dem Zug in London einfuhr, fielen mir als erstes die vielen Kamine auf den Hausdächern auf. Es kam mir vor, als lebten die Engländer hinter dem Mond: Anstelle von Zentralheizungen stand in jedem Wohnzimmer ein offener Kamin.

Ich kam, um Englisch zu lernen. Dann verliebte ich mich hier in einen Jamaikaner und bin geblieben. Heute bin ich fünffache Grossmutter. Mein Mann und ich hatten einmal den Traum, nach unserer Pensionierung in die Schweiz zu ziehen. Wegen der Familie werden wir aber wohl hier bleiben.

In London vermisse ich die Schweizer Berge, die Seen und bestimmte Lebensmittel. Wenn ich in der Schweiz bin, packe ich jeweils ein paar Dosen Incarom-Kaffee in meinen Koffer.

Bis auf das Stimmrecht bin ich Engländern schon lange gleichgestellt. Mit dem Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens hat sich für mich nichts verändert.»

Alter: 64

Wohnort: London

Beruf: Krankenschwester

**Arbeitgeber: Shirley Oaks
Hospital**

**In Grossbritannien seit:
Frühling 1966**

Steuern / Soziale Sicherheit

Steuern

Wo muss ich Steuern zahlen?

Zwischen der Schweiz und jedem EU-Staat bestehen Doppelbesteuerungsabkommen. Die Besteuerung richtet sich nach dem jeweiligen Abkommen. Auskünfte über die Doppelbesteuerungsabkommen erteilt die Eidgenössische Steuerverwaltung (siehe Adressen S. 21).

Soziale Sicherheit

Ist mit dem Freizügigkeitsabkommen das Sozialversicherungssystem der Schweiz gleich wie in den EU-Ländern?

Nein, die beteiligten Staaten gestalten ihre Sozialversicherungen nach den eigenen Bedürfnissen und entsprechend ihrer Wirtschaftskraft. Wenn ein EU-Staat die Sozialversicherungsgesetzgebung ändert, hat dies auf die Schweiz und die anderen EU-Staaten keinen Einfluss. Mit dem entsprechenden EU-Recht bzw. dem Freizügigkeitsabkommen werden die verschiedenen Systeme aber besser koordiniert.

Die Koordination aller Sozialversicherungszweige zwischen der Schweiz und der EU ermöglicht einen grenzüberschreitenden Versicherungsschutz. Insbesondere wird verhindert, dass Auslandschweizer ihre Versicherungsansprüche verlieren, wenn sie in die Schweiz zurückkehren. Erwerbstätige Schweizer, die in der EU leben, werden dort wie Inländer behandelt.

In welchem Land sind die Beiträge für AHV, IV, ALV, Krankenkasse, Unfallversicherung und für die 2. Säule zu entrichten, wenn ich als Schweizer über längere Zeit in der EU tätig bin?

Grundsätzlich sind Sie der Versicherungspflicht an Ihrem Arbeitsort unterstellt. Wenn Sie also über längere Zeit in einem Staat der EU arbeiten, müssen Sie dort Sozialversicherungsbeiträge bezahlen.

Wo sind die Sozialversicherungsbeiträge zu leisten, wenn ich für meinen Schweizer Arbeitgeber nur vorübergehend in einem EU-Staat arbeite?

In diesem Fall gelten Sie als «entsandte Person» und bleiben für die betreffende Zeit in der Schweiz versichert. Bei der Krankenversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen. Damit Sie als entsandte Person im Gaststaat von der dortigen Sozialversicherungspflicht befreit sind, benötigen Sie eine Bescheinigung, dass Sie den schweizerischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unterstehen. Zunächst sind Sie im Gastland für zwei Jahre von der Sozialversicherungspflicht befreit – auf Antrag auch länger.

Die zuständige AHV-Ausgleichskasse stellt Ihnen das entsprechende Formular auf Antrag Ihres Arbeitgebers aus.

www.ahv-iv.info

Wie ist die Versicherungspflicht geregelt, wenn ich gleichzeitig in der Schweiz und in einem EU-Staat arbeite?

In diesem Fall sind Sie nur der Versicherungspflicht in einem der beiden Staaten unterstellt.

Ausführliche Auskünfte erteilen die AHV-Ausgleichskassen.

www.ahv-iv.info

Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV)

Kann ich gegenüber EU-Staaten, in denen ich eine Zeit lang gearbeitet habe, Rentenansprüche geltend machen?

Mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen können Sie gegenüber EU-Staaten leichter Rentenansprüche geltend machen. Viele Staaten gewähren nur dann eine Rente, wenn man während einer gewissen Anzahl Jahre dort versichert war. Durch das Abkommen werden Ihnen auf diese Mindestversicherungszeit alle Versicherungszeiten in anderen EU-Staaten und in der Schweiz angerechnet (Prinzip der Totalisierung).

Welcher Staat bezahlt wie viel?

Der Grundsatz lautet: Wenn Sie in zwei oder mehr Staaten versichert waren, erhalten Sie von jedem Staat eine Teilrente. Nach dem sogenannten Pro-rata-System gewährt Ihnen jeder EU-Staat seinen Anteil an der Rente entsprechend der Beitragszeit, die Sie dort zurückgelegt haben – vorausgesetzt, Sie waren im betreffenden Land mindestens ein Jahr lang versichert. Wenn Sie in die Schweiz zurückkehren, müssen Ihnen die jeweiligen EU-Staaten Ihre Renten in die Schweiz auszahlen. In der Schweiz erworbene AHV- und IV-Renten werden ebenfalls nach dem Pro-rata-System berechnet und an Schweizer sowie EU-Bürger ins Ausland bezahlt (Voraussetzung ist auch hier mindestens ein Versicherungsjahr).

Wann beginnt die Rentenzahlung?

Der Beginn der Altersrentenzahlung hängt vom Rentenalter im jeweiligen Land ab. Invalidenrenten werden ab dem Zeitpunkt bezahlt, ab dem eine Person nach dem jeweiligen Landesrecht als invalid gilt.

Hinterlassenenrenten beginnen zum Zeitpunkt des Ablebens einer versicherten Person, sofern die Voraussetzungen des jeweiligen Staats erfüllt sind.



«Ich bin in Locarno aufgewachsen, habe in St. Gallen studiert und seither in verschiedenen Ländern gelebt und gearbeitet. Vor vier Jahren, als ich für die Zürich Versicherung in Mailand tätig war, wurde mir eine Stelle in Barcelona angeboten. Weil ich Lust auf einen Wechsel hatte, sagte ich zu. Ich konnte zwar ein wenig Spanisch, jedoch sprachen viele meiner Arbeitskollegen Katalanisch. Zum Glück ist der Tessiner Akzent dem Katalanischen recht ähnlich, sodass ich die Sprache schnell lernte.

Barcelona bietet eine hohe Lebensqualität: tolles Klima, viel Sonne, Meer und Strand. Die Menschen sind sehr freundlich. Ich schätze die schöne Architektur und das grosse kulturelle und kulinarische Angebot; die Stadt schläft nie. Zudem ist Barcelona sehr sauber und gut organisiert – fast wie die Schweiz.

Dank der Personenfreizügigkeit kann ich innerhalb der EU wohnen und arbeiten, wo ich will. Der Umzug nach Spanien war dementsprechend unkompliziert, ohne bürokratische Hindernisse. Ich erhielt rasch eine Arbeitsbewilligung, die für fünf Jahre gültig ist.»

Alter: 48

Wohnort: Barcelona

Beruf: Chief Marketing Officer

Arbeitgeberin: Zurich España

In Spanien seit: Januar 2009

Soziale Sicherheit

Kann ich der freiwilligen AHV beitreten, auch wenn ich in einem EU-Staat wohne?

Nein, wenn Sie Ihren Wohnsitz in einem EFTA-Staat oder einem der 27 EU-Staaten haben, ist der Beitritt zur freiwilligen AHV nicht möglich. Wenn Sie vor Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen⁷ das 50. Altersjahr vollendet hatten, können Sie bis zum Rentenalter versichert bleiben. Wohnnten Sie vor Inkrafttreten dieser Regelungen in Bulgarien oder Rumänien, und sind Sie der freiwilligen AHV damals schon beigetreten, können Sie noch bis zum 31. Mai 2015 versichert bleiben.

Berufliche Vorsorge (2. Säule)

Ich werde in einem EU-Mitgliedstaat eine Erwerbstätigkeit aufnehmen und die Schweiz endgültig verlassen. Wird mir die Austrittsleistung (obligatorische Mindestvorsorge) der 2. Säule ausbezahlt?

Nein. Das Freizügigkeitsabkommen soll Ihnen den beruflichen Wechsel von einem Land in ein anderes ermöglichen, ohne dass im Alter Versorgungslücken entstehen. Wenn Sie zuerst in der Schweiz gearbeitet und Beiträge bezahlt haben und anschliessend in einem EU-Staat weiterarbeiten und dort Beiträge bezahlen, werden Sie später pro Staat je eine Teilrente erhalten. Da Sie sich am neuen Arbeitsort nicht auf die volle Zeit neu einkaufen können, muss die schweizerische Teilrente bestehen bleiben. Deshalb kann Ihnen die obligatorische Mindestvorsorge grundsätzlich nicht ausbezahlt werden. Die Gelder, die in der Schweiz bleiben, werden auf einem Freizügigkeitskonto oder auf einer Freizügigkeitspolice gutgeschrieben, und es werden später Vorsorgeleistungen ausbezahlt. Sie können sich Ihre 2. Säule nur auszahlen lassen, wenn Sie keine obligatorische Rentenversicherung eines EU-Staats für die Risiken Alter, Tod und Invalidität haben, d. h., wenn Sie z. B. Ihre Erwerbstätigkeit aufgeben, oder wenn Ihre Austrittsleistung kleiner ist als Ihr Jahresbeitrag.

Überobligatorische Vorsorge

Für den Teil der Vorsorge, der nicht unter das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge fällt (sogenannte überobligatorische Vorsorge), ist die Auszahlung nicht eingeschränkt und richtet sich nach dem jeweiligen Reglement der Vorsorgeeinrichtung. Auch die Verwendung von Pensionskassenguthaben zum Erwerb von Wohneigentum im Ausland gemäss Wohneigentumsförderungsgesetz ist möglich. Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte direkt an die betreffende Pensionskasse.

⁷ Zeitpunkt des Inkrafttretens:
EU-15/EFTA: 1. Juni 2002,
EU-10: 1. April 2006, BG/RO: 1. Juni 2009

Krankenversicherung

Prämienzahlung

In welchem Land muss ich Krankenkassenprämien bezahlen, wenn ich als Schweizer in der EU tätig bin?

Grundsätzlich ist der Arbeitsort ausschlaggebend. Arbeiten Sie in einem EU-Staat, müssen Sie sich und Ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen dort gegen Krankheit versichern, auch wenn Sie in der Schweiz wohnen.

Wo muss ich Prämien bezahlen, wenn ich Grenzgänger bin, d. h. in der Schweiz arbeite und in einem EU-Staat wohne?

Grundsätzlich müssen Sie in diesem Fall die Krankenversicherung für sich und Ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen bei einem schweizerischen Versicherer abschliessen und in der Schweiz Prämien bezahlen. Je nach Wohnsitzstaat können Sie sich aber auch in der EU versichern und die Befreiung von der schweizerischen Krankenversicherungspflicht bei der zuständigen kantonalen Behörde verlangen. Sie haben diese Möglichkeit, wenn Sie in Deutschland, Frankreich, Italien oder Österreich wohnen.

Ich bin in der Schweiz erwerbstätig und versichert und wohne in der EU – sind meine Familienangehörigen der Krankenversicherung in der Schweiz oder jener im EU-Wohnsitzstaat unterstellt?

Grundsätzlich sind Ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen ebenfalls der schweizerischen Krankenversicherung unterstellt. Wohnen Sie aber in Dänemark, Grossbritannien, Portugal, Schweden, Spanien oder Ungarn, sind die nicht erwerbstätigen Familienangehörigen automatisch der dortigen Krankenversicherung unterstellt.

Wie steht es mit der Prämienzahlung, wenn ich arbeitslos bin?

Wenn Sie schweizerische Arbeitslosenleistungen beziehen und in der EU eine Stelle suchen, müssen Sie Ihre Prämien in den drei Monaten, während derer Ihnen die Arbeitslosenkasse Leistungsexport gewährt, in der Schweiz bezahlen (siehe Kapitel «Arbeitslosenversicherung», S. 20).

Ich bin Schweizer Rentner, wohne in einem EU-Staat und beziehe dort eine schweizerische Rente. Welcher Krankenversicherung bin ich unterstellt?

Als schweizerischer Rentner, der nur von der Schweiz eine Rente bezieht und in die EU übersiedelt, bleiben Sie grundsätzlich obligatorisch in der Schweiz versichert. Je nach EU-Mitgliedstaat existieren aber Ausnahmen von der Versicherungspflicht in der Schweiz, d. h., Sie können wählen, ob Sie sich am Wohnort oder in der Schweiz

Soziale Sicherheit

Krankenversicherungsrechtliche Zuordnung von Schweizer Rentnern mit Wohnsitz in einem EU-/EFTA-Staat

Personenkategorie	Wahlmöglichkeit bei der Krankenversicherung zwischen dem Wohnsitzstaat und der Schweiz	Keine Krankenversicherung in der Schweiz möglich; Versicherungspflicht im Wohnsitzstaat	Krankenversicherungspflicht in der Schweiz
Rentner, die eine Hauptrente aus der Schweiz, aber keine Rente aus dem Wohnsitzstaat beziehen	Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Spanien	Liechtenstein	Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern
Nicht erwerbstätige Familienangehörige von Rentnern	Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Österreich, Spanien	Dänemark, Grossbritannien, Liechtenstein, Portugal, Schweden	Belgien, Bulgarien, Estland, Griechenland, Irland, Island, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

versichern wollen. Diese Ausnahmeregelung gilt für Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal und Spanien (siehe Kasten).

Leistungsbezug

Ist der grenzüberschreitende Versicherungsschutz bei der Krankenversicherung gewährleistet?

Wenn Sie in der Schweiz versichert sind, aber in einem EU-Staat wohnen, haben Sie Anspruch auf die gleichen Krankenpflegeleistungen wie die im Wohnsitzstaat Versicherten. Bei einem Aufenthalt in der Schweiz haben Sie auch Anspruch auf die Leistungen der schweizerischen Krankenversicherung.

Was passiert, wenn ich während der Ferien in einem anderen EU-Staat (nicht in meinem Wohnsitzstaat) erkrankte und eine medizinische Behandlung benötige?

Sie haben Anrecht auf die gleiche ambulante oder stationäre Behandlung, wie wenn Sie im betreffenden Land selbst versichert wären. Auch wenn Sie während eines Aufenthalts in der Schweiz erkranken, sind Sie versichert. Die Kosten werden je nach Landesregelung zwischen den beteiligten Krankenkassen verrechnet. Unter Umständen müssen Sie zunächst selbst für die Kosten aufkommen, und die Krankenkasse erstattet sie Ihnen anschliessend zurück. Wenn der betreffende Staat für die dort Versicherten eine Kostenbeteiligung vorsieht, müssen Sie den entsprechenden Betrag selbst bezahlen.

Was muss ich unternehmen, wenn ich nach einem längeren Wohn- und Arbeitsaufenthalt in der EU in die Schweiz zurückkehre?

Unabhängig von Alter und Gesundheitszustand müssen Sie innerhalb dreier Monate nach Wohnsitznahme in der Schweiz bei einem Krankenversicherer eine Grundkrankenpflegeversicherung abschliessen. Sie können unter den an Ihrem Wohnort zugelassenen Krankenversicherern frei wählen. Für den Abschluss freiwilliger Zusatzversicherungen kann der Krankenversicherer unter Umständen Aufnahmevorbehalte machen, z. B. eine Altersgrenze setzen. Nähere Auskünfte erteilen die Krankenversicherer und die Gemeinsame Einrichtung KVG in Solothurn (siehe Adressen S. 21).

Unfallversicherung

Arbeitsunfälle

Sollten Sie einen Arbeitsunfall erleiden, werden Sie nach der Gesetzgebung des Staats entschädigt, in dem Sie arbeiten und versichert sind.

Was geschieht, wenn ich als Schweizer für meinen Schweizer Arbeitgeber vorübergehend in einem EU-Staat arbeiten verrichte und dabei verunfalle?

In diesem Fall betreut Sie die Unfallversicherung des betreffenden EU-Staats aushilfsweise, d. h., der EU-Versicherer übernimmt zunächst die Behandlungskosten und stellt sie dann dem schweizerischen Unfallversicherer in Rechnung.

Soziale Sicherheit / Erwerb von Immobilien

Nichtberufsunfälle

Nichtberufsunfälle gelten in den EU-Staaten als Krankheit und fallen somit in den Bereich der Krankenversicherung (siehe Kapitel «Krankenversicherung», S. 18).

Berufskrankheiten

Sollten Sie an einer Berufskrankheit leiden, entschädigt Sie diejenige Versicherung, bei der Sie versichert waren, als Sie zuletzt mit dem schädigenden Stoff arbeiteten.

Familien- und Kinderzulagen

Habe ich als in einem EU-Staat erwerbstätige Person mit Familie dort Anspruch auf Familienzulagen?

Grundsätzlich erhalten Sie die Familienzulagen an Ihrem Arbeitsort, d. h. dort, wo Sie Sozialversicherungsbeiträge bezahlen. Art und Höhe der Familienzulagen richten sich nach den Vorschriften des betreffenden Landes.

Was ist vorgesehen, wenn ich in einem EU-Mitgliedstaat arbeite, mein Ehepartner aber in einem anderen?

In diesem Fall haben Sie im Wohnsitzstaat Anspruch auf Familienzulagen, falls Sie oder Ihr Partner dort arbeiten. Wenn die Leistung im anderen Land höher ist, können Sie zusätzlich den Differenzbetrag verlangen.

Bei weiteren Fragen können Sie sich an das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV wenden (siehe Adressen S. 21). www.bsv.admin.ch > Praxis > Soziale Sicherheit Schweiz-EU/EFTA

Arbeitslosenversicherung (ALV)

Mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen gelten bei der Arbeitslosenversicherung:

- das Totalisierungsprinzip;
- der Leistungsexport während maximal dreier Monate.

Was bedeutet das Totalisierungsprinzip?

Mit dem Totalisierungsprinzip wird die Beschäftigungsdauer im EU-Raum angerechnet, wenn es abzuklären gilt, ob ein Arbeitsloser die notwendige Mindestbeitragszeit erfüllt.

Was versteht man unter Leistungsexport?

Unter Leistungsexport versteht man im Zusammenhang mit der ALV das Recht, auch während einer Stellensuche im EU-Ausland Leistungen der schweizerischen Arbeitslosenversicherung in Anspruch zu nehmen. Dies ist während dreier Monate möglich. Voraussetzung ist jedoch, dass man im Land der Arbeitssuche die Arbeitsvermittlung in Anspruch nimmt und die dortigen Kontrollvorschriften erfüllt. Informieren Sie sich bei Ihrem

Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) über Ihre Pflichten bei der Inanspruchnahme des Rechts auf Leistungsexport.

Welcher Staat ist für die Leistungsgewährung bei Arbeitslosigkeit zuständig?

Grundsätzlich muss der letzte Beschäftigungsstaat die Arbeitslosenentschädigung ausrichten. Ausnahmen ergeben sich für Grenzgänger und Kurzaufenthalter: Grenzgänger erhalten bei Ganzarbeitslosigkeit die Leistungen vom Wohnsitzstaat. Arbeitnehmer, die aufgrund einer Saisontätigkeit von höchstens acht Monaten eine Kurzaufenthaltsbewilligung erhalten haben, können wählen, ob sie die Arbeitslosenentschädigung im letzten Beschäftigungsstaat oder in ihrem Herkunftsstaat beziehen wollen.

Wie hoch ist die Entschädigung, wenn man in einem EU-Mitgliedstaat arbeitslos wird?

Die Höhe und die Dauer der Arbeitslosenentschädigung richten sich nach dem nationalen Recht des jeweiligen Staats.

Erwerb von Immobilien in der EU

Kann ich als Schweizer in der EU Immobilien erwerben?

Wenn Sie als Schweizer in einem EU-Staat ein Aufenthaltsrecht und dort Ihren Hauptwohnsitz haben, stehen Ihnen beim Erwerb von Immobilien dieselben Rechte zu wie EU-Bürgern (Inländerbehandlung).

Wenn Sie ein Aufenthaltsrecht in einem EU-Staat haben, dort aber nicht Ihr Hauptwohnsitz ist, stehen Ihnen beim Kauf von Grundeigentum nur dann die gleichen Rechte wie EU-Bürgern zu, wenn die Immobilie der Berufsausübung dient. Für den Erwerb einer Zweit- oder Ferienwohnung brauchen Sie vom jeweiligen EU-Staat eine Bewilligung.

Kann ich auch als Grenzgänger Immobilien erwerben?

Wollen Sie eine Zweitwohnung erwerben oder eine Immobilie, die der Berufsausübung dient, haben Sie die gleichen Rechte wie EU-Bürger (Inländerbehandlung). Ferner können Sie mit der Bewilligung des betreffenden EU-Staats eine Ferienwohnung kaufen (Bewilligungspflicht).

Muss ich das erworbene Grundeigentum verkaufen, wenn ich das Gastland in der EU verlasse?

Nein.

Nützliche Adressen und Websites

Allgemein

Direktion für europäische
Angelegenheiten DEA
Taubenstrasse 16
3003 Bern
Tel. +41 31 322 22 22
Fax +41 31 322 23 80
europa@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/europa

Switzerland Global Enterprise
(Osec)
Stampfenbachstrasse 85
Postfach 2407
8021 Zürich
Tel. +41 44 365 51 51
Fax +41 44 365 52 21
info@switzerland-ge.com
www.switzerland-ge.com

Enterprise Europe Network
Switzerland (c/o Osec)
www.enterprise-europe-
network.ch

Website der EU
www.europa.eu

**Informationen zum Leben
in Europa**
www.ec.europa.eu/youreurope

Einreise, Aufenthalt und Arbeitsmarkt

Bundesamt für Migration BFM
Sektion Personenfreizügigkeit
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern
Tel. +41 31 325 11 11
Fax +41 31 325 93 79
www.bfm.admin.ch
www.eures.ch

Konsularische Direktion KD
Zentrum für Bürgerservice
Bundesgasse 32
3003 Bern
Helpline EDA
Tel. +41 800 24-7-365
helpline@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/eda/de/
home/dfa/orgcha/sectio/condir/
sercit.html

Auslandsschweizerorganisation
www.aso.ch

Soziale Sicherheit

Bundesamt für Sozialversiche-
rungen BSV
Effingerstrasse 20
3003 Bern
Tel. +41 31 322 90 11
Fax +41 31 322 78 80
info@bsv.admin.ch
www.bsv.admin.ch

Bundesamt für Gesundheit BAG
Internationales, Sektion EU
Seilerstrasse 8
3003 Bern
Tel. +41 31 322 21 11
Fax +41 31 322 90 20
info@bag.admin.ch
www.bag.admin.ch

**Alters-, Hinterlassenen- und
Invalidenversicherung AHV-IV**
Ausgleichskassen und IV-Stellen
www.ahv-iv.info

Berufliche Vorsorge
Sicherheitsfonds BVG
Eigerplatz 2
Postfach 1023
3000 Bern 14
Tel. +41 31 380 79 71
Fax +41 31 380 79 76
info@verbindungsstelle.ch
www.sfbvg.ch

Krankenversicherung
Gemeinsame Einrichtung KVG
Gibelinstrasse 25
4503 Solothurn
Tel. +41 32 625 30 30
Fax +41 32 625 30 90
info@kvg.org
www.kvg.org

Unfallversicherung
Schweizerische Unfallversiche-
rungsanstalt Suva
SUVA Hauptsitz
Fluhmattstrasse 1
6002 Luzern
Tel. +41 848 830 820
oder +41 41 419 51 11
Fax +41 41 419 58 28
kundendienst@suva.ch
www.suva.ch

**Arbeitslosenversicherung,
Arbeitsmarkt, Arbeitsver-
mittlung**
Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Direktion für Arbeit
Effingerstrasse 31
3003 Bern
Tel. +41 31 322 29 09
Fax +41 31 323 08 68
info@seco.admin.ch
www.seco.admin.ch
www.treffpunkt-arbeit.ch
www.eures.ch

**Europäische Arbeitsvermitt-
lung**
www.ec.europa.eu/eures

**Anerkennung von Berufs-
qualifikationen**
Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFi
Effingerstrass 27
3003 Bern
Tel. +41 31 322 21 29
Fax +41 31 324 96 14
info@sbfi.admin.ch
www.sbfi.admin.ch/diploma

Universitäten

Rektorenkonferenz der
Schweizer Universitäten CRUS
Informationsstelle für Anerken-
nungsfragen /Swiss ENIC
Sennweg 2
Postfach 607
3012 Bern
Tel. +41 31 306 60 32/38
Fax +41 31 302 60 20
www.enic.ch

Rektorenkonferenz der
Schweizer Universitäten CRUS
Stipendienamt
Sennweg 2
Postfach 607
3012 Bern
Tel. +41 31 306 60 31
Fax +41 31 302 60 20
www.crus.ch

**Forschungsprogramme im
Ausland**
Schweizerischer Nationalfonds
SNF
Wildhainweg 3
Postfach 8232
3001 Bern
Tel. +41 31 308 22 22
Fax +41 31 301 30 09
com@snf.ch
www.snf.ch

Bildungsprogramme
Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFi
Hallwylstrasse 4
3003 Bern
Tel. +41 31 322 96 91
Fax +41 31 322 78 54
info@sbfi.admin.ch
www.sbfi.admin.ch

Steuern

Eidgenössische Steuer-
verwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern
Tel. +41 31 322 71 06
Fax +41 31 322 73 49
sd@estv.admin.ch
www.estv.admin.ch

Tourismus

www.myswitzerland.com

Verschiedenes

Das Schweizer Portal
www.ch.ch

Schweizer Vertretungen in der EU und in den EFTA- Staaten

Europäische Union
Mission de la Suisse auprès de
l'Union européenne
Place du Luxembourg 1
1050 Bruxelles
Belgien
Tel. +32 2 286 13 11
Fax +32 2 230 45 09
brm.vertretung@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/mission_eu

Belgien
Ambassade de Suisse
Rue de la Loi / Wetstraat, 26,
boîte 9
1040 Bruxelles
Tel. +32 2 285 43 50
Fax +32 2 230 37 81
bru.vertretung@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/bruxelles

Bulgarien
Embassy of Switzerland
P.O. Box 132 ul. Chipka 33
1504 Sofia
Tel. +359 2 942 01 00
Fax +359 2 946 16 22
sof.vertretung@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/sofia

Dänemark
Embassy of Switzerland
Richelieu Allé 14
2900 Hellerup
Tel. +45 33 14 17 96
Fax +45 33 33 75 51
cop.vertretung@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/copenhagen

Deutschland
Schweizerische Botschaft Otto-
von-Bismarck-Allee 4A
10557 Berlin
Tel. +49 30 390 40 00
Fax +49 30 391 10 30
ber.vertretung@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/berlin

Estland
Consulate General of
Switzerland
c/o Trüb Baltic AS
Laki 5
10621 Tallinn
Tel. +372 658 11 33
Fax +372 658 11 39
tallinn@honrep.ch
www.eda.admin.ch/riga
Korrespondenzadresse:
Botschaft in Riga, Lettland

Finnland
Embassy of Switzerland
Kallioliinantie 16A 2a
00140 Helsinki
Tel. +358 9 622 95 00
Fax +358 9 622 95 050
hel.vertretung@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/helsinki

Nützliche Adressen und Websites

Frankreich

Ambassade de Suisse
142, rue de Grenelle
75007 Paris
Tel. +33 1 49 55 67 00
Fax +33 1 49 55 67 67
par.vertretung@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/paris

Griechenland

Embassy of Switzerland
lassiou 2
115 21 Athens
Tel. +30 210 723 03 64/65/66
Fax +30 210 724 92 09
ath.vertretung@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/athens

Grossbritannien

Embassy of Switzerland
16–18 Montagu Place
London W1H 2BQ
Tel. +44 20 76 16 60 00
Fax +44 20 77 24 70 01
lon.vertretung@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/london

Irland

Embassy of Switzerland
6, Ailesbury Road
Ballsbridge
Dublin 4
Tel. +35 31 218 63 82/83
Fax +35 31 283 03 44
dub.vertretung@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/dublin

Island

Consulate General of Switzerland
Laugavegi 13
101 Reykjavík
Tel. +354 551 71 72
Fax +354 551 71 79
reykjavik@honrep.ch
www.eda.admin.ch/reykjavik
Korrespondenzadresse:
Botschaft in Stockholm,
Schweden

Italien

Ambasciata di Svizzera
Via Barnaba Oriani 61
00197 Roma
Tel. +39 06 809 571
Fax +39 06 808 85 10
rom.vertretung@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/roma

Lettland

Embassy of Switzerland
Elizabetes iela 2
1340 Riga
Tel. +371 67 33 83 51/52/53
Fax +371 67 33 83 54
rig.vertretung@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/riga

Liechtenstein

Antrag für eine schweizerische
Identitätskarte:
Liechtensteinisches Ausländer-
und Passamt APA
Post- und Verwaltungsgebäude
Städtle 38
9490 Vaduz
Tel. +42 3 236 61 41
info@apa.llv.li
www.eda.admin.ch/vaduz

Schengen-Visa-Hotline für
Drittstaatsangehörige:
Tel. +423 236 64 99

Litauen

Consulate General of
Switzerland
Lvovo 25
09320 Vilnius
Tel. +370 52 03 29 69
Fax +370 52 03 29 44
vilnius@honrep.ch
www.eda.admin.ch/riga
Korrespondenzadresse:
Botschaft in Riga, Lettland

Luxembourg

Ambassade de Suisse Forum
Royal
25A, Boulevard Royal
2449 Luxembourg
Postadresse:
Boîte postale 469
2014 Luxembourg
Tel. +35 2 22 74 74 1
Fax +35 2 22 74 74 20
lux.vertretung@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/luxembourg

Malta

Consulate General of
Switzerland
6 Zachary-Street
Valletta
Tel. +35 6 21 24 41 59
Fax +35 6 21 23 77 50
valletta@honrep.ch
www.eda.admin.ch/roma
Korrespondenzadresse:
Botschaft in Rom, Italien

Niederlande

Schweizerische Botschaft
Lange Voorhout 42
2514 EE Den Haag
Postadresse:
Postbus 30913
2500 GX Den Haag
Tel. +31 70 364 28 31/32
Fax +31 70 356 12 38
hay.vertretung@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/denhaag

Norwegen

Embassy of Switzerland
Bygdøynesveien 13
0244 Oslo
Tel. +47 22 54 23 90
osl.vertretung@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/oslo

Österreich

Schweizerische Botschaft
Konsularabteilung
Kärtner Ring 12
1010 Wien
Tel. +43 1 795 05
Fax +43 1 795 05 21
vie.vertretung@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/wien

Polen

Embassy of Switzerland
Aleje Ujazdowskie 27
00-540 Warsaw
Tel. +48 22 628 04 81/82
Fax +48 22 621 05 48
var.vertretung@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/warsaw

Portugal

Embaixada da Suíça
Travessa do Jardim, no. 17
1350-185 Lisboa
Tel. +35 1 213 944 090
Fax +35 1 213 955 945
lis.vertretung@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/lisbon

Rumänien

Embassy of Switzerland
Str. Grigore Alexandrescu 16–20
010626 Bucharest
Tel. +40 21 206 16 00
Fax +40 21 206 16 20
buc.vertretung@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/bucarest

Schweden

Embassy of Switzerland
Valhallavägen 64
Box 26143
100 41 Stockholm
Tel. +46 8 676 79 00
Fax +46 8 21 15 04
sto.vertretung@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/stockholm

Slowakei

Embassy of Switzerland
Michalska 12
81101 Bratislava 1
Tel. +421 2 59 30 11 11
Fax +421 2 59 30 11 00
bts.vertretung@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/bratislava

Slowenien

Embassy of Switzerland
Trg republike 3
1000 Ljubljana
Tel. +386 1 200 86 40
Fax +386 1 200 86 69
lju.vertretung@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/ljubljana

Spanien

Embajada de Suiza
Calle Nuñez de Balboa 35 A, 7º
Edificio Goya
28001 Madrid
Tel. +34 91 436 39 60
Fax +34 91 436 39 80
mad.vertretung@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/madrid

Tschechische Republik

Embassy of Switzerland
Pevnostni 7
P.O. Box 84
16201 Prag 6
Tel. +420 220 400 611
Fax +420 224 311 312
pra.vertretung@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/prag

Ungarn

Embassy of Switzerland
Stefánia út. 107
1143 Budapest
Tel. +36 1 460 70 40
Fax +36 1 384 94 92
bud.vertretung@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/budapest

Zypern

Embassy of Switzerland
Medcon Tower
46, Themistocles Dervis Street
1066 Nicosia
Postadresse:
P.O. Box 20729
1663 Nicosia
Tel. +357 22 466 800
Fax +357 22 766 008
nic.vertretung@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/nicosia

Adressen aller Schweizer Vertretungen im Ausland (Botschaften und Konsulate)

www.eda.admin.ch

Vertretungen der EU und der EU-/EFTA-Staaten in der Schweiz

Europäische Union

Delegation der Europäischen
Union für die Schweiz und das
Fürstentum Liechtenstein
Bundesgasse 18
Postfach 264
3000 Bern 7
Tel. +41 31 310 15 30
Fax +41 31 310 15 49
delegation-bern@eeas.europa.eu
www.eeas.europa.eu/delega-
tions/switzerland

Belgische Botschaft

Jubiläumsstrasse 41
Postfach 150
3000 Bern 6
Tel. +41 31 350 01 50/51/52
Fax +41 31 350 01 65
bern@diplomel.fed.be
www.diplomatie.be/bernfr

Britische Botschaft

Thunstrasse 50
3005 Bern
Tel. +41 31 359 77 00
Fax +41 31 359 77 69
info@britishembassy.ch
www.ukinswitzerland.fco.gov.uk

Nützliche Adressen und Websites

Bulgarische Botschaft

Bernastrasse 2-4
3005 Bern
Tel. +41 31 351 14 55/56
Fax +41 31 351 00 64
embassy.bern@mfa.bg
www.mfa.bg/embassies/
switzerland

Dänische Botschaft

Thunstrasse 95
3006 Bern
Tel. +41 31 350 54 54
Fax +41 31 350 54 64
brnamb@um.dk
www.schweiz.um.dk

Deutsche Botschaft

Willadingweg 83
3000 Bern
Tel. +41 31 359 41 11
Fax +41 31 359 44 44
info@bern.diplo.de
www.bern.diplo.de

Estnische Botschaft

Rue Guimard 11/13
1040 Bruxelles
Belgien
Tel. +32 2 779 07 55
Fax +32 2 779 28 17
Embassy.brussels@mfa.ee
www.vm.ee

Finnische Botschaft

Weltpoststrasse 4
Postfach 70
3000 Bern 15
Tel. +41 31 350 41 00
Fax +41 31 350 41 07
sanomat.brn@formin.fi
www.finlandia.ch

Französische Botschaft

Schoshaldenstrasse 46
3006 Bern
Tel. +41 31 359 21 11
Fax +41 31 359 21 91
presse@ambafrance-ch.org
www.ambafrance-ch.org

Griechische Botschaft

Weltpoststrasse 4
Postfach 72
3000 Bern 15
Tel. +41 31 356 14 14
Fax +41 31 368 12 72
gremb.brn@mfa.gr
www.mfa.gr/bern

Irische Botschaft

Kirchenfeldstrasse 68
Postfach 262
3005 Bern
Tel. +41 31 352 14 42
Fax +41 31 352 14 55
berneembassy@dfa.ie
www.embassyofireland.ch

Isländische Botschaft

Rond-Point Schuman 11
1040 Bruxelles
Belgien
Tel. +32 2 238 50 00
Fax +32 2 230 69 38
emb.brussels@mfa.is
www.iceland.is/iceland-abroad/be

Italienische Botschaft

Cancelleria consolare
Elfenstrasse 14
3006 Bern
Tel. +41 31 390 10 10
Fax +41 31 382 49 32
ambasciata.berna@esteri.it
www.ambberna.esteri.it

Lettische Botschaft

Stefan Esders Platz 4
1190 Wien
Österreich
Tel. +43 1 403 31 12
Fax +43 1 403 31 12 27
embassy.austria@mfa.gov.lv
www.mfa.gov.lv

Liechtensteinische Botschaft

Willadingweg 65
3000 Bern 15
Tel. +41 31 357 64 11
Fax +41 31 357 64 15
Info@brn.llv.li
www.liechtenstein.li

Litauische Botschaft

Kramgasse 12
3011 Bern
Tel. +41 31 352 52 91
Fax +41 31 352 52 92
amb.ch@urm.lt
www.ch.mfa.lt

Luxemburgische Botschaft

Kramgasse 45
Postfach 619
3000 Bern 8
Tel. +41 31 311 47 32
Fax +41 31 311 00 19
berne.amb@mae.etat.lu
www.berne.mae.lu

Maltesische Botschaft

Ministry of Foreign Affairs
Palazzo Parisio
Merchants Street
1171 Valletta
Tel. +356 21 24 21 91
Fax +356 21 23 66 04
info.mfa@gov.mt
www.foreign.gov.mt

Niederländische Botschaft

Seftigenstrasse 7
3007 Bern
Tel. +41 31 350 87 00
Fax +41 31 350 87 10
ben-ca@minbuza.nl
http://zwitserland.nlambassade.org

Norwegische Botschaft

Bubenbergplatz 10
Postfach 5264
3011 Bern
Tel. +41 31 310 55 55
Fax +41 31 310 55 51
emb.bern@mfa.no
www.amb-norwegen.ch

Österreichische Botschaft

Postfach 266
Kirchenfeldstrasse 77/79
3000 Bern 6
Tel. +41 31 356 52 52
Fax +41 31 351 56 64
bern-ob@bmeia.gv.at
www.aussenministerium.at/bern

Polnische Botschaft

Elfenstrasse 20a
3000 Bern 15
Tel. +41 31 358 02 12
Fax +41 31 358 02 16
berno.amb.sekretariat@msz.gov.pl
www.berno.msz.gov.pl

Portugiesische Botschaft

Weltpoststrasse 20
3015 Bern
Tel. +41 31 352 86 68
Fax +41 31 351 44 32
embassy.portugal@scber.dgaccp.pt
www.secomunidades.pt/web/berna

Rumänische Botschaft

Kirchenfeldstrasse 78
3005 Bern
Tel. +41 31 352 35 21
Fax +41 31 352 64 55
ambasada@roamb.ch
www.berna.mae.ro

Schwedische Botschaft

Bundesgasse 26
Postfach
3011 Bern
Tel. +41 31 328 70 00
Fax +41 31 328 70 01
ambassaden.bern@gov.se
www.swedishembassy.ch

Slowakische Botschaft

Thunstrasse 63
3074 Muri b. Bern
Tel. +41 31 356 39 30
Fax +41 31 356 39 33
emb.bern@mzv.sk
www.mzv.sk/bern

Slowenische Botschaft

Schwanengasse 9
3011 Bern
Tel. +41 31 310 90 00/09
Fax +41 31 312 44 14
vbe@gov.si
www.bern.embassy.si

Spanische Botschaft

Postfach 99
Kalcheggweg 24
3000 Bern 15
Tel. +41 31 350 52 52
Fax +41 31 350 52 55
emb.berna@maec.es
www.embajadaensuiza.es

Tschechische Botschaft

Muristrasse 53
3006 Bern
Tel. +41 31 350 40 70
Fax +41 31 350 40 98
bern@embassy.mzv.cz
www.mzv.cz/bern

Ungarische Botschaft

Muristrasse 31
3006 Bern
Tel. +41 31 352 85 72
Fax +41 31 351 20 01
brn.missions@mfa.gov.hu
www.mfa.gov.hu/kulkepvisolet/CH

Botschaft der Republik Zypern

Avenue de Cortenberg 61
1000 Bruxelles
Belgien
Tel. +322/650 06 10
Fax +322/650 06 10
cyprusembassybe@mfa.gov.cy
www.mfa.gov.cy/embassybrussels

Adressen aller ausländischen Vertretungen in der Schweiz (Botschaften und Konsulate)

www.eda.admin.ch

Schweizerinnen und Schweizer in der EU

Informationen zur Personenfreizügigkeit